

REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Benita Ferrero-Waldner

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

1. August 2003

~~559~~ /AB

GZ: 0.28.03/0141e-IV.3/2003

2003 -08- 1 2

zu ~~556~~ /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat *Mag. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen* haben am *18. Juni 2003* unter der Nr. *556/J-NR/2003* an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend *Wahlkampfbriefe des Ausßenministeriums an Auslandsösterreicher* gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Seit der Einführung des AuslandsösterreicherInnen-Wahlrechtes sind zur Erläuterung der umständlichen Prozeduren zur Stimmabgabe und als Aufruf zur Wahlbeteiligung wiederholt Schreiben des Bundesministers oder der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten an AuslandsösterreicherInnen ergangen. Auch aufgrund dieser Bemühungen hat sich die Wahlbeteiligung bei der Nationalratswahl 2002 um rund 10% erhöht und ist der Prozentsatz der ungültigen Wahlkarten aus dem Ausland um ein Viertel gefallen.

Die Schreiben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ergingen an AuslandsösterreicherInnen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Wahlberechtigung. Die **tatsächlich** wahlberechtigten AuslandsösterreicherInnen sind in den inländischen Wählerevidenzen eingetragen, und ihr Datenmaterial steht bekanntlich gem. § 27 der NRWO idgF den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen wahlwerbenden Parteien zur Verfügung. Die Volksanwaltschaft hat in ihrer den Medien und den Antragstellern zugespielten Beurteilung diesen entscheidenden Umstand übersehen.

AuslandsösterreicherInnen haben sich in Hunderten Briefen für diese Schreiben und das darin zum Ausdruck kommende Interesse an ihrer Wahlbeteiligung bedankt.

Zu Frage 1:

Die Schreiben sind im Zusammenhang mit der Nationalratswahl ergangen, an der AuslandsösterreicherInnen teilnehmen können; eine zusätzliche Rechtsgrundlage war nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Die Kosten wurden aus den VA 1/20108/6300 und 1/20108/7280 bedeckt, zusätzliche Personalkosten sind nicht angefallen.

Zu Frage 3:

Nein. Die Mitwirkung am Wahlrecht der AuslandsösterreicherInnen fällt in die sachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Diese auf Österreich bezogenen Formulierungen sind Sachverhaltsdarstellungen, die durch internationale Vergleiche belegbar sind. Wahlwerbung sieht, wie die Antragsteller aus eigener Erfahrung wissen, inhaltlich ganz anders aus. Im übrigen haben sich auch diesmal zahlreiche AuslandsösterreicherInnen über die Kompliziertheit des Wahlrechts beschwert, so beispielsweise auch der Beschwerdeführer bei der Volksanwaltschaft, und deshalb auf eine Wahlbeteiligung verzichtet. Davon abgesehen kamen jedoch überwiegend zustimmende Reaktionen auf die Schreiben, mit Dank für die Informationsinitiative und das damit ausgedrückte Interesse an den AuslandsösterreicherInnen.

Zu Frage 5:

Die Frage nach ernsthaften parlamentarischen Verhandlungen betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Auf die einschlägigen Informationen auf der Homepage des Parlaments wird verwiesen.

Zu Fragen 6 und 7:

Reaktionen der AuslandsösterreicherInnen auf die Schreiben waren überwiegend positiv und zustimmend, sodass kein Anlass für derartige Schritte gegeben ist.

Zu Frage 8:

Die Adressen wurden nicht besorgt, sondern liegen den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aufgrund von beantragten Amtshandlungen vor und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Zu Fragen 9 bis 11:

Es gibt keine Missbrauchsmöglichkeiten. Wahlberechtigt sind nur AuslandsösterreicherInnen, die gem. § 2 a des Wählerevidenzgesetzes 1973 mit Hauptwohnsitz im Ausland in die Wählerevidenz eingetragen sind. Die Wählerevidenz steht ebenso wie das auf ihrer Grundlage erstellte Wählerverzeichnis jedermann zur Einsicht offen. Die wahlwerbenden Gruppen können Abschriften herstellen oder herstellen lassen. Es ist daher nicht richtig, daß das maßgebende Datenmaterial nur dem BMaA zur Verfügung steht.

Im übrigen ergibt sich aus der Erkenntnis des VerfGH Slg. 13839/1994, dass eine unzulässige Beeinflussung der Wähler nur dann vorliegt, wenn dabei die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Grenzen überschritten werden (so schon das Erkenntnis Slg. 47/1921). Zulässig ist hingegen eine Öffentlichkeitsarbeit mit bloßem Informationscharakter, die in sachlicher und objektivierbarer Weise auf Leistungen der selbst nicht im Wahlkampf stehenden Bundesregierung hinweist und daher keinen Eingriff in die Wahlfreiheit darstellt. Die österreichischen Strukturindikatoren gemäß der Lissabon-Strategie belegen beispielsweise, daß sich Österreich 2003 gegenüber dem Vorjahr um 3 Plätze verbessert hat und nun an 5. Stelle der EU-Mitgliedstaaten liegt.

